

## **Lesefassung**

# **S a t z u n g**

## **der Stadt Aken (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis einschließlich Kostentarif (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) in Verbindung mit der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Verwaltungskostensatzung – einschließlich 2 Änderungssatzungen - beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Aken werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr als Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Widerspruchsgebühren**

- (1) Gebühren für Widerspruchsbescheide werden nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurück-genommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Widerspruchskosten werden nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt unbeachtlich ist.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte;
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeitssachen;
    - b) Besuch von Schulen;
    - c) Nachweis der Bedürftigkeit;
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 finden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe keine Anwendung.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,56 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Telegrafengebühren, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
  6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen und Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,56 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntmachung der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKost LSA) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Aken vom 14.12.2000

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 3 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.:	Gegenstand:	Gebühren/ Pauschbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	1,28
1.1.2.	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,11
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A4	0,26
1.3.1.2.	im Format DIN A3	0,51
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis zu	12,78
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,56
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,56
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,53
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,53
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,02
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11 bis 15,34
	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 40 Abs.1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,02 bis 102,26
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,53

3.2.	Auskünfte aus Akten, Karteien, Register und dergleichen,	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,05
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,09 bis 10,22
3.2.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.:	
3.2.3.1.	Grundgebühr	10,22
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht:	
3.3.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,22 bis 25,56
3.3.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,22 bis 25,56
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzung, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,02
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,67 bis 19,43
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten</b> , wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,11 bis 511,29
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind</b> , für jede angefangene halbe Stunde	7,67 bis 19,43
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1.	bis zu 5.112,92 € des Bürgerschaftsbetrages	10,23
8.2.	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	5,11
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	nach Aufwand
9.1.1.	bis zu 5.112,92 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,23
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	5,11

9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,56
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandent- lassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1. und 9.2. fallen	10,23 bis 51,13
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauBG	17,90
9.5.	Ankündigung zur Zwangsvollstreckung	1,02
9.6.	Ausstellung der Genehmigung zum Garagenverkauf	5,11
<b>10.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	2,56
<b>11.</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	2,56
<b>12.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundemarken</b>	1,02
<b>13.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	5,11
13a.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,11
<b>14.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	7,67 bis 19,43
<b>15.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>16.</b>	<b>Abgabe von Stadtkarten</b>	
16.1.	- Maßstab 1:25000	5,11
16.2.	- Maßstab 1:10000	6,14
16.3.	- Maßstab 1: 5000, 1:2000, 1:1000	7,67
16.4.	- Maßstab 1: 500	10,23
16.5.	Ausschnittsweise:	
	- DIN A 4-Format	1,53
	- DIN A 3-Format	3,07
	- für jedes weitere Exemplar:	0,51 / 1,02
<b>17.</b>	<b>Abgabe von Planungsunterlagen</b>	
17.1.	- Flächennutzungsplan (farbig)	25,56
17.2.	- Flächennutzungsplan (schwarz-weiß)	15,34
17.3.	- Bebauungspläne (farbig)	20,45
17.4.	- Bebauungspläne (schwarz-weiß)	12,78
17.5.	- Planzeichnungen zu Satzungen	15,34
17.6.	Ausschnittsweise:	
	- FNP (farbig) DIN A 4, DIN A 3	2,56 / 5,11
	- FNP (schwarz-weiß) DIN A 4, DIN A 3	1,53 / 3,07
	- Bebauungspläne (farbig) DIN A 4, DIN A 3	2,04 / 4,08
	- Bebauungspläne (schwarz-weiß) DIN A 4, DIN A 3	1,28 / 2,56
	- Planungszeichnungen zu Satzungen	analog B-Pläne
17.7.	Textliche Fassungen, Begründungen usw.:	
	- komplett	25,56
	- Blattweise je Blatt	1,02

17.8.	Erteilung von Baugenehmigungen für, durch Satzungen festgelegtes örtliches Baurecht:	
	- je Genehmigung für Einzelvorhaben bis 51.129,19 €	10,23
	- je Genehmigung über 51.129,19 €	25,56
17.9.	Erteilung von Genehmigungen nach dem Sanierungsrecht (§ 136 BauGB)	
17.9.1.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 (1) BauGB – (Genehmigung baulicher Anlagen):	
	- Genehmigungen bis 51.129,19 € Bausumme:	10,23
	- Genehmigungen über 51.129,19 € Bausumme:	25,56
17.9.2.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 (2) Nr. 1 BauGB – (Veräußerungen)	20,45
17.9.3.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 (2) Nr. 2 BauGB – (Bestellung von Grundstücksbelastungen)	
	- bis 5.112,92 € Belastung	10,23
	- je weitere 5.112,92 €	5,11
	- jedoch max. Höchstbetrag	102,26
17.9.4.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 (2) Nr. 5 BauGB – (Teilung)	
	- pro Genehmigung	7,67
<b>18.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>	7,67 bis 19,43
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18a.	Bescheinigungen nach dem Investitionszulagengesetz §§ 2, 3 InvZulG - pro Bescheid	12,78
<b>19.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für:</b>	
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,67 bis 19,43
19.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,67 bis 19,43
<b>20.</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Regenwasserentsorgung</b>	15,34
<b>21.</b>	<b>Genehmigung / Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung der Stadt</b>	15,34
21.1.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,67 bis 19,43
21.2.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,67 bis 19,43
<b>22.</b>	<b>Aufbruchgenehmigungen</b>	
22.1.	- für öffentliche Geh- und Radwege je Hausanschluss für eine Dauer von 14 Tagen	12,78
	- für jeden weiteren Tag Verlängerung	1,02



22.2.	Fahrbahnquerung in öffentlichen Straßen	
	- je Fahrbahnquerung	76,69
	- je Kopfloch 2-5 m <sup>2</sup>	25,56
22.3.	Längsleitungen an/in Fahrbahnen der öffentlichen Straßen	
	- je 100 laufende Meter	51,13
	(angefangene 100 m werden dabei voll berechnet)	
<b>23.</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt</b>	10,23 bis 153,39
<b>24.</b>	<b>Büchereiwesen</b>	
24.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	
24.1.1.	für Erwachsene	0,51
24.1.2.	für Kinder	0,26
24.2.	Ersatzausstellungen von Leserausweisen	
24.2.1.	für Erwachsene	1,53
24.2.2.	für Kinder	0,77
<b>25.</b>	<b>Archiv</b>	
25.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,67 bis 19,43
25.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,05
	Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 25.1. erhoben werden.	0,51
25.3.	Benutzung des Archivs:	
25.3.1.	für eine Stunde	5,11
25.3.2.	für einen Tag	15,34
25.3.3.	für längere Zeit bis zu	51,13
<b>26.</b>	<b>Gebühren für Bareinzahlungen in die Bürokasse der Stadtkasse je Einzahlung</b>	1,53
<b>27.</b>	<b>Widerspruchsgebühren nach § 4</b>	
	<b>Abrechnung nach Zeitaufwand mit folgenden Stundensätzen:</b>	
27.1.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	20,40
27.2.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,60
27.3.	für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen	